S 12 SO 140/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 140/18
Datum	15.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 281/21
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15.06.2021 geÃ¤ndert.

Die Beklagte wird unter Ã„nderung des Bescheides vom 23.09.2015 und der Ã„nderungsbescheide vom 23.06.2016 und 26.09.2016 sowie des Bescheides vom 23.11.2017, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2018 sowie des Bescheides vom 25.06.2018 verurteilt, von Oktober 2015 bis September 2016 weitere Unterkunftskosten iHv monatlich insgesamt 125,24 â‚¬ und von Oktober 2017 bis September 2018 weitere Unterkunftskosten iHv monatlich insgesamt 115,24 â‚¬ zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt nach einem angenommenen Teilanerkenntnis weitere Unterkunftskosten fÃ¼r Oktober 2015 bis September 2016 iHv monatlich 125,24 â‚¬ und fÃ¼r Oktober 2017 bis September 2018 iHv monatlich 115,24 â‚¬.

Â

Bei der 1972 geborenen KlÃ¤gerin besteht eine chronifizierte therapieresistente Zwangsneurose mit depressiven Phasen und Halluzinationen. Sie hat Angst vor Bakterien und Verschmutzung sowie den Zwang, sich stÃ¤ndig waschen zu mÃ¼ssen. Sie hat gemeinsam mit dem Zeugen T eine 1998 geborene Tochter, mit der sie in den hier streitigen ZeitrÃ¤umen in einer Wohnung lebte. Die KlÃ¤gerin ist voll erwerbsgemindert und bezieht eine entsprechende Rente, die sich ab dem 01.07.2015 auf 537,81 â‚¬ belief. DarÃ¼ber hinaus erhÃ¤lt sie Pflegegeld nach dem Pflegegrad 2, ein entsprechendes Anerkenntnis hatte die Pflegekasse Anfang 2019 nach einer Beweisaufnahme in einem sozialgerichtlichen Verfahren (SachverstÃ¤ndigengutachten Dr. X) abgegeben und die Leistungen rÃ¼ckwirkend ab Januar 2017 nachgezahlt. Ãœber weiteres Einkommen und anzurechnendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt sie nicht. Die Tochter bezog in den streitigen ZeitrÃ¤umen Grundsicherung nach dem SGB II. Der Zeuge bewohnt eine eigene Wohnung, er ist die Pflegeperson der KlÃ¤gerin und sucht diese regelmÃ¤ÃŸig auf.

Â

Die KlÃ¤gerin bewohnte mit ihrer Tochter zunÃ¤chst eine Wohnung in der Y-StraÃŸe 12 in H. Am 29.01.2015 beantragte sie bei der Beklagten die Zustimmung zum Umzug in eine Wohnung in der I-StraÃŸe 5 in H. Diese Wohnung hat eine WohnflÃ¤che von 72 qm und kostet im gesamten streitige Zeitraum monatlich 375,24 â‚¬ zzgl. 120 â‚¬ Abschlag fÃ¼r die Betriebskosten, insgesamt 495,24 â‚¬ zuzÃ¼glich der Heizkosten. Die bisherige Wohnung sei von Schimmel befallen, dies sei nicht zumutbar, zumal die Tochter Asthmatikerin sei. Die neue Wohnung sei vollstÃ¤ndig saniert, dies sei erforderlich, da sie aufgrund ihrer ZwangsstÃ¶rung nicht in einer Wohnung leben kÃ¶nne, in der sie das GefÃ¼hl habe, dass diese von anderen Personen beschmutzt worden sei. Die KlÃ¤gerin legte auf Anforderung der Beklagten mit Schreiben vom 19.02.2015 Atteste Ã¼ber ihre Zwangserkrankung und das Asthma der Tochter vor. Der AuÃŸendienst der Beklagten bestÃ¤tigte nach einem Hausbesuch am 19.02.2015 den Schimmelbefall der bisherigen Wohnung. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Zustimmung zum Umzug mit Bescheid vom 07.04.2015 ab. GrundsÃ¤tzlich werde dem Umzug zugestimmt, aber die Wohnung mÃ¼sse angemessen sein. Die Mietobergrenze liege bei 290 â‚¬ Kaltmiete zzgl. 80 â‚¬ Betriebskosten und werde durch die neue Wohnung deutlich Ã¼berschritten. Die KlÃ¤gerin mietete die Wohnung zum 01.05.2015 an und teilte der Beklagten am 16.06.2015

ihren Umzug mit. Sie beglich die Unterkunftskosten in den hier streitigen ZeitrÃ¤umen vollstÃ¤ndig mit einem Darlehen des Zeugen, das sie diesem Anfang 2019 aus der Nachzahlung des Pflegegeldes zurÃ¼ckzahlte.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 23.09.2015 Grundsicherung nach dem SGB XII fÃ¼r Oktober 2015 bis September 2016. Dabei berÃ¼cksichtigte sie monatlich mit 185 â‚¬ die HÃ¤lfte der nach ihrer Auffassung angemessenen Unterkunftskosten von 370 â‚¬. Der Tochter wurden vom Jobcenter ebenfalls 185 â‚¬ Unterkunftskosten bewilligt. Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 16.10.2015 Widerspruch ein. Die Rente der KlÃ¤gerin erhÃ¶hte sich zum 01.07.2016 auf 559,39 â‚¬. Mit Ã„nderungsbescheid vom 23.06.2016 rechnete die Beklagte ab dem 01.07.2016 die RentenerhÃ¶hung auf die Leistungen an. Mit Ã„nderungsbescheid vom 26.09.2016 bewilligte die Beklagte ab dem 01.09.2016 zusÃ¤tzlich die HÃ¤lfte der tatsÃ¤chlichen Heizkosten. Mit Bescheid vom 23.11.2017 bewilligte die Beklagte Grundsicherung fÃ¼r Oktober 2017 bis September 2018. Dabei berÃ¼cksichtigte sie mit 190 â‚¬ die HÃ¤lfte der nach ihrer Auffassung angemessenen Unterkunftskosten von 380 â‚¬ und die HÃ¤lfte der Heizkosten iHv 83 â‚¬. Der Tochter wurden vom Jobcenter ebenfalls 190 â‚¬ Unterkunftskosten bewilligt. Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 07.12.2017 Widerspruch ein.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2018, der KlÃ¤gerin zugestellt am 22.05.2018, wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 23.09.2015 und 23.11.2017 zurÃ¼ck. Die Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin seien nicht angemessen, da nach den fÃ¼r die Beklagte geltenden Richtlinien die Mietobergrenze fÃ¼r einen Zweipersonen-Haushalt bis zum 30.06.2017 bei 370 â‚¬ (Grundmiete 290 â‚¬ und Betriebskosten 80 â‚¬) gelegen habe und ab dem 01.07.2017 bei 380 â‚¬ (Grundmiete 300 â‚¬ und Betriebskosten 80 â‚¬) liege. Entsprechende Leistungen seien der KlÃ¤gerin bewilligt worden. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf eine vollstÃ¤ndig renovierte Wohnung angewiesen sei, stelle keinen Grund dar, auf Dauer unangemessene Unterkunftskosten anzuerkennen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 28.05.2018 Klage erhoben. Ihre Unterkunftskosten seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen, da sie angemessen seien. Sie sei auf eine renovierte Wohnung angewiesen.

Â

Die Rente der KlÃ¤gerin hat sich am 01.07.2018 auf 587,10 â‚¬ erhÃ¶ht. Mit

Ã„nderungsbescheid vom 25.06.2018 hat die Beklagte ab dem 01.07.2018 die RentenerhÃ¶hung angerechnet.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 23.09.2015 und 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2018 zu verurteilen, ihr hÃ¶here Leistungen nach dem SGB XII in Form der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2016 und fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2017 bis September 2018 zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Ein weitergehender Anspruch auf Unterkunftskosten bestehe nicht, da die angemessenen Kosten auf der Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts ermittelt worden seien (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 17.09.2020 â€“ B 4 AS 22/20 R, LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 05.12.2019 â€“ L 7 AS 1764/18). Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nur eine renovierte Wohnung beziehen kÃ¶nne, fÃ¼hre nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn es stÃ¼nden ausreichend renovierte Wohnungen zur VerfÃ¼gung und der KlÃ¤gerin kÃ¶nne eine Beihilfe fÃ¼r eine Einzugsrenovierung bewilligt werden.

Â

Das Sozialgericht hat Herrn T als Zeugen vernommen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Â

Mit Urteil vom 15.06.2021, der KlÃ¤gerin zugestellt am 30.06.2021, hat das Sozialgericht die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 23.09.2015 und 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2018 verurteilt, der KlÃ¤gerin von Oktober 2015 bis September 2016 und von Oktober 2017 bis September 2018 weitere Leistungen fÃ¼r die

Unterkunft iHv weiteren 22,50 â‚¬ zu gewÃ¤hren. Im Ãœbrigen hat es die Klage abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nur im Hinblick auf die Nebenkosten begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe nur einen Anspruch auf Ãœbernahme der angemessenen Unterkunftskosten, da die Beklagte dem Umzug nicht zugestimmt habe. Die monatlichen Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin iHv 495,24 Euro (375,24 â‚¬ Grundmiete sowie 120 â‚¬ Betriebskosten) seien nicht angemessen. Die Kaltmiete sei von der Beklagten zutreffend iHv 290 â‚¬ bzw. ab dem 01.07.2017 iHv 300 â‚¬ bewilligt worden, denn insoweit beruhe die Angemessenheitsgrenze der Beklagten auf einem schlÃ¼ssigen Konzept. DemgegenÃ¼ber sei bei den Betriebskosten der Landesbetriebskostenspiegel Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen. Dieser enthalte einen angemessenen Wert von 1,92 â‚¬ pro Quadratmeter, sodass fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt mit einer angemessenen WohnflÃ¤che von 65 mÂ² ein Wert von 125 â‚¬ anzuerkennen sei. Dieser Betrag liege 45 â‚¬ Ã¼ber der Angemessenheitsgrenze der Beklagten, wovon die KlÃ¤gerin die HÃ¤lfte als zusÃ¤tzliche Leistungen beanspruchen kÃ¶nne. Die Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin seien auch konkret unangemessen. Die Beklagte habe nachgewiesen, dass angemessene Wohnungen in ausreichender Anzahl verfÃ¼gbar seien, darunter auch renovierte Wohnungen. DarÃ¼ber hinaus sei nach Absprache mit der Beklagten eine UnterstÃ¼tzung fÃ¼r eine weitere ggf notwendige Einzugsrenovierung mit zB einer gesamten Desinfektion der Wohnung durchaus mÃ¶glich gewesen. Die KlÃ¤gerin habe diese Absprache jedoch nicht gesucht. Sie habe auch nicht nachgewiesen, dass die weiteren verfÃ¼gbaren Wohnungen ihren Anforderungen nicht genÃ¼gten und die von ihr angemietete Wohnung als einzige dem tatsÃ¤chlich erforderlichen Standard der Sanierung entsprach und dieser Standard in den anderen kostengÃ¼nstigeren Wohnungen auch durch weitere RenovierungsmaÃŸnahmen nicht erreichbar gewesen wÃ¤re. DarÃ¼ber hinaus habe sie durch ihren Umzug gezeigt, dass ihr grundsÃ¤tzlich ein Umzug in eine andere Wohnung zumutbar gewesen sei. Die Zahlungen des Zeugen in HÃ¶he von monatlich 100 â‚¬ fÃ¼hrten nicht zu einer Bedarfsdeckung, da es sich lediglich um ein Darlehen gehandelt habe, das die KlÃ¤gerin zwischenzeitlich zurÃ¼ckgezahlt habe.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 12.07.2021 Berufung eingelegt. Die Unterkunftskosten seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Die KlÃ¤gerin habe alles MÃ¶gliche getan, um eine kostengÃ¼nstige und ihrem Krankheitsbild entsprechende Wohnung zu finden. Dies werde bestÃ¤tigt durch die Aussage des Zeugen.

Â

Die Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 08.09.2022 insoweit anerkannt, als sie die die HÃ¤lfte der tatsÃ¤chlichen Heizkosten bereits ab dem 01.10.2015 Ã¼bernimmt. Die KlÃ¤gerin hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15.06.2021 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Ã„nderung des Bescheides vom 23.09.2015 und der Ã„nderungsbescheide vom 23.06.2016 und 26.09.2016 sowie des Bescheides vom 23.11.2017, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2018 sowie des Bescheides vom 25.06.2018 zu verurteilen, von Oktober 2015 bis September 2016 weitere Unterkunftskosten iHv monatlich insgesamt 125,24 â‚¬ und von Oktober 2017 bis September 2018 weitere Unterkunftskosten iHv monatlich insgesamt 115,24 â‚¬ zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Anspruch auf weitergehende Unterkunftskosten bestehe nicht.

Â

Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen T. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die Berufung ist gemÃ¤ÃŸ Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG). Die Berufungssumme des Â§Â 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG iHv 750 â‚¬ wird erreicht und die Berufung betrifft laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr.

Â

II. Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht nur teilweise stattgegeben. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf weitere Unterkunftskosten fÃ¼r Oktober 2015 bis September 2016 iHv monatlich insgesamt 125,24 â‚¬ und fÃ¼r Oktober 2017 bis September 2018 iHv monatlich insgesamt 115,24 â‚¬.

Â

1. Streitgegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 23.09.2015 und vom 23.11.2017 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2018, mit denen die Beklagte Leistungen fÃ¼r Oktober 2015 bis September 2016 und Oktober 2017 bis September 2018 bewilligt hat. Es sind nur die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung streitig. Bei diesen handelt es sich um abtrennbare selbststÃ¤ndige AnsprÃ¼che (BSG Urteil vom 14.04.2011 â€“ B 8 SO 18/09 R) und die KlÃ¤gerin hat ihr Begehren im erstinstanzlichen Verfahren entsprechend beschrÃ¤nkt. Dementsprechend werden die Ã„nderungsbescheide, die die Unterkunfts- und Heizkosten Ã¤ndern, gem. Â§ 86 SGG bzw. Â§ 96 SGG, Gegenstand des Verfahrens. Dies ist bei den Bescheiden vom 23.06.2016 und 25.06.2018, mit denen jeweils die RentenerhÃ¶hungen angerechnet worden sind, und dem Bescheid vom 26.09.2016, geÃ¤ndert durch das Teilanerkenntnis vom 08.09.2022, mit dem die Heizkosten ab Oktober 2015 anerkannt worden sind, der Fall. Die KlÃ¤gerin macht ihren Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) geltend.

2. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte in den streitigen ZeitrÃ¤umen die Voraussetzungen des Â§ 41 Abs. 1 und 3 SGB XII. Sie hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, konnte ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 SGB XII bestreiten und war voll erwerbsgemindert. Die Beklagte ist sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig (Â§ 46b Abs. 1 SGB XII iVm Â§ 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW). Die KlÃ¤gerin hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten. Diese ist der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§Â§ 3 Abs. 2, 97 Abs. 1 SGB XII). Abweichende landesrechtliche Regelungen bestehen nicht.

Â

3. Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (Â§ 35 SGB XII). Zur Berechnung dieser Bedarfe sind die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft

und Heizung, deren Angemessenheit und ihre Verteilung auf die in der Wohnung lebenden Personen zu ermitteln sowie ggfs. weitere mÃ¶gliche EinwÃ¤nde zu prÃ¼fen (BSG Urteil vom 22.08.2013 â□□ B 14 AS 85/12 R). Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft belaufen sich von Oktober 2015 bis September 2016 und von Oktober 2017 bis September 2018 durchgehend auf 495,24 â□¬ (Kaltmiete 375,24 â□¬ zzgl. 120 â□¬ Nebenkosten). Eine Zusicherung zur Ã□bernahme dieser Kosten hat die Beklagte nicht erteilt, so dass diese nicht allein deshalb zu Ã¼bernehmen sind (Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Â

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R mwN) in zwei grÃ¶Ã□eren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete), zu ermitteln. Sodann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungenâ□□ insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen einschlieÃ□lich eines Umzugs â□□ zu prÃ¼fen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der sog. Produkttheorie (WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen. ZunÃ¤chst ist die (abstrakt) angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en) zu bestimmen, sodann der angemessene Wohnungsstandard. AnschlieÃ□end ist die aufzuwendende Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept unter Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten zu ermitteln (BSG Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R mwN).

Die von der Beklagten zugrunde gelegten Angemessenheitswerte fÃ¼r die Kaltmiete beruhen nach der Rechtsprechung des LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 05.12.2019 â€“ L 7 AS 1764/18) und des BSG (Urteil vom 17.09.2020 â€“ B 4 AS 22/20 R) auf einem schlÃ¼ssigen Konzept. Zwar hat das BSG das Verfahren hinsichtlich der kalten Betriebskosten an das LSG zurÃ¼ckverwiesen, die weiteren Ermittlungen haben jedoch nicht zu einem weitergehenden Anspruch gefÃ¼hrt, so dass die Klage in dem Verfahren L 7 AS 145/21 ZVW zurÃ¼ckgenommen wurde.

Im Rahmen der abstrakten Angemessenheit folgt ein Anspruch auf hÃ¶here Unterkunftskosten nicht aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Erkrankung auf eine vollstÃ¤ndig sanierte Wohnung angewiesen ist. Bei der Bestimmung der fÃ¼r die abstrakte Angemessenheit maÃŸgeblichen Faktoren (abstrakt angemessener WohnflÃ¤che, maÃŸgeblicher

Vergleichsraum und abstrakt angemessener, im Quadratmeterpreis ausgedrÃ¼ckter Wohnungsstandard) sind persÃ¶nliche LebensumstÃ¤nde des HilfebedÃ¼rftigen, auch wenn sie fÃ¼r bestimmte Personengruppen typisch sein mÃ¶gen, nicht einzubeziehen (BSG Urteile vom 02.09.2021 â€“ B 8 SO 13/19 R und vom 22.08.2012Â â€“ B 14 AS 13/12 R).

Nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII sind die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, als Bedarf anzuerkennen. solange es der betroffenen Person nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Die Vorschrift begrÃ¼ndet eine Obliegenheit zur Kostensenkung (BSG Urteil vom 27.02.2008 â€“ B 14/7b AS 70/06 R; BSG Urteil vom 19.02.2009Â â€“ B 4 AS 30/08 R jeweils zur Parallelvorschrift im SGB II). Es ist in diesem Rahmen zu Ã¼berprÃ¼fen, ob KostensenkungsmaÃŸnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich sind (BSG Urteil vom 15.06.2016Â â€“ B 4 AS 36/15 R). Dabei kÃ¶nnen die persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nde des Leistungsberechtigten zu erheblich eingeschrÃ¤nkten Obliegenheiten zur Kostensenkung fÃ¼hren (BSG Urteil vom 02.09.2021Â â€“ B 8 SO 13/19 R).

Die KlÃ¤gerin trifft keine Obliegenheit zur Kostensenkung. Sie kann keine andere Wohnung anmieten, da sie dazu aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage ist. Dabei kann offen bleiben, ob es bereits an der FÃ¤higkeit fehlt, ein geordnetes GesprÃ¤ch zu fÃ¼hren, wie es der SachverstÃ¤ndige Dr. X in seinem Gutachten vom 24.10.2018 beschreibt. Danach sei die KlÃ¤gerin nicht in der Lage gewesen, ihren Tagesablauf zu schildern, sondern sei immer wieder auf die Themen Verschmutzung und Bakterien zurÃ¼ckgekommen. Dem steht allerdings entgegen, dass die KlÃ¤gerin nach der Aussage des Zeugen durchaus TelefongesprÃ¤che mit potentiellen Vermietern fÃ¼hren kÃ¶nnte und auch in der Lage sei, sich schriftlich zu Ã¤uÃŸern. Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an, denn die KlÃ¤gerin ist jedenfalls ohne Hilfe nicht in der Lage, die notwendigen Wohnungsbesichtigungen durchzufÃ¼hren. Das folgt sowohl aus dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. X vom 24.10.2018, der der KlÃ¤gerin jegliche soziale Kompetenzen abspricht, als auch aus der Aussage des Zeugen. Dieser hat bekundet, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sei, sich allein eine potentielle neue Wohnung anzusehen. Der Senat hÃ¤lt diese Aussage fÃ¼r glaubhaft, denn der Zeuge hat die bestehende Krankheit der KlÃ¤gerin bei seiner Vernehmung nicht dramatisiert, sondern ihre Kompetenzen im Hinblick auf TelefongesprÃ¤che und schriftliche Mitteilungen eingerÃ¤umt. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Grund, seiner Aussage im Hinblick auf die Wohnungsbesichtigungen nicht zu glauben.

Ist die KlÃ¤gerin zur selbststÃ¤ndigen DurchfÃ¼hrung von Wohnungsbesichtigungen nicht in der Lage, kann sie auch keine Wohnung anmieten. Die Besichtigungen dienen nicht nur dazu, dass der Mietinteressent die Wohnung in Augenschein nehmen kann, sondern auch dazu, dass

sich der potentielle Vermieter ein Bild von dem Interessenten machen kann. Vor diesem Hintergrund ist ein persÃ¶nliches Erscheinen zwingend erforderlich, um eine Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen.

In einer solchen Konstellation, in der die KlÃ¤gerin selbst keine andere Wohnung anmieten kann, sind die Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen, bis der Betroffene entsprechende UnterstÃ¼tzung bei der Wohnungssuche tatsÃ¤chlich erhÃ¤lt (KrauÃŸ in: Hauck/Noftz SGB II, Â§â€‰22, Rn. 176). Die Beklagte hÃ¤tte der KlÃ¤gerin daher eine UnterstÃ¼tzung bei der Wohnungssuche anbieten mÃ¼ssen. Sie wusste spÃ¤testens aufgrund des Ã¤rztlichen Attestes vom 11.02.2015, dass bei der KlÃ¤gerin eine ZwangsstÃ¶rung besteht und sie daher auf eine voll renovierte Wohnung angewiesen ist. Es war fÃ¼r die Beklagte auch zu erkennen, dass die KlÃ¤gerin Hilfe bei der Wohnungssuche benÃ¶tigt, jedenfalls hÃ¤tte das Ã¤rztliche Attest sie zu entsprechenden Nachfragen veranlassen mÃ¼ssen. Das ist jedoch nicht erfolgt, stattdessen wurde der Antrag auf Zustimmung zum Umzug (erst) mit Bescheid vom 07.04.2015 abgelehnt. Die UnterstÃ¼tzung durch die Beklagte hÃ¤tte zB so aussehen kÃ¶nnen, dass sie ihr selbst eine Wohnung vermittelt, die den Anforderungen der KlÃ¤gerin entspricht. Oder sie hÃ¤tte ihr Sozialleistungen bewilligen kÃ¶nnen, mit denen sie entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Die Ãœbernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, zB fÃ¼r einen Makler, ist in Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII ausdrÃ¼cklich vorgesehen. DarÃ¼ber hinaus kommen zB unterstÃ¼tzende MaÃŸnahmen durch den SozialhilfetrÃ¤ger auf Grundlage von Â§Â§ 67, 68 SGB XII (KrauÃŸ in: Hauck/Noftz SGB II, Â§â€‰22, Rn. 176) und Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen BedÃ¼rfnissen der behinderten Menschen entspricht, nach 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX aF (jetzt Â§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX iVm Â§ 77 Abs. 1 SGB IX) in Betracht. Ohne dass dies im vorliegenden Verfahren zu entscheiden wÃ¤re, hatte die KlÃ¤gerin Anspruch auf solche Leistungen, denn bei ihrer ZwangsstÃ¶rung handelt es sich um eine wesentliche Behinderung iSv Â§ 53 Abs. 1 SGB XII aF (jetzt Â§ 99 Abs. 1 SGB IX) iVm mit Â§ 3 Eingliederungshilfe-Verordnung. Erst wenn ihr Leistungen bewilligt werden, mit denen sie eine andere bedarfsgerechte Wohnung finden kann, kommt der Verweis auf eine abstrakt angemessene Wohnung in Betracht.

Â

Das Ergebnis wÃ¼rde sich nicht Ã¤ndern, wenn die KlÃ¤gerin keine angemessene Wohnung finden konnte, weil der Zeuge T ihr bei der Wohnungssuche nicht in ausreichendem MaÃŸe geholfen hat. Offen bleiben kann, ob ein etwaiges Verschulden innerhalb von Einstandsgemeinschaften nach Â§Â 27 Abs. 2 SGB XII zugerechnet werden muss, denn eine solche lag nicht vor. Die Obliegenheit zur Kostensenkung trifft gem. Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII nur Personen, deren Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§Â 27 AbsatzÂ 2 zu berÃ¼cksichtigen sind. Nach Â§ 27 Abs. 2 SGB XII sind bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern das Einkommen und VermÃ¶gen beider Ehegatten oder Lebenspartner

gemeinsam zu berÃ¼cksichtigen. Gleiches gilt fÃ¼r Personen, die in eheÃ¤hnlicher oder lebenspartnerschaftsÃ¤hnlicher Gemeinschaft leben, denn diese dÃ¼rfen gem. Â§ 20 SGB XII hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen besteht jedoch weder eine Ehe, noch eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft. Letzteres scheitert schon daran, dass die beiden nicht in einem Haushalt zusammenleben (vgl. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II). Ein etwaiges Verschulden des Zeugen T bei der Wohnungssuche kÃ¶nnte der KlÃ¤gerin daher nur zugerechnet werden, wenn sie ihn zur ErfÃ¼llung ihrer Obliegenheiten gegenÃ¼ber der Beklagten eingeschaltet hÃ¤tte. DafÃ¼r gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, sondern der Zeuge ist tÃ¤tig geworden, um der KlÃ¤gerin und der gemeinsamen Tochter zu helfen. Es handelt sich um eine reine GefÃ¤lligkeit, die nicht zur Grundlage einer Verschuldenszurechnung gemacht werden kann.

Â

Der Anwendung der Schutzvorschrift des Â§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII steht nicht entgegen, dass diese Bestimmung grundsÃ¤tzlich voraussetzt, dass der Leistungsberechtigte die unangemessen teure Wohnung bei Eintritt der HilfebedÃ¼rftigkeit bereits bewohnt (dazu Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, Â§ 35 Rn. 49). Der Wortlaut der Vorschrift lÃ¤sst auch eine weitere Auslegung zu. Entscheidend fÃ¼r die Anwendung der Schutzvorschrift ist allein, dass es der betroffenen Person â€“ wie hier â€“ nicht mÃ¶glich ist (ohne Hilfe) die unangemessenen Unterkunftskosten zu senken.

Â

4. Der Anspruch der KlÃ¤gerin beinhaltet die vollstÃ¤ndige Ãœbernahme der Kosten, soweit diese nicht bereits durch die Beklagte und fÃ¼r die Tochter durch das Jobcenter getragen worden sind. Daraus ergibt sich im Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016 ein Anspruch iHv monatlich 125,24 â‚¬ und fÃ¼r Oktober 2017 bis September 2018 iHv monatlich 115,24 â‚¬. Zwar sind die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach gefestigter Rechtsprechung des BSG im Regelfall unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn HilfebedÃ¼rftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutzen (BSG Urteil vom 22.08.2013 â€“ B 14 AS 85/12 R). Hintergrund fÃ¼r dieses auf das BVerwG (Urteil vom 21.01.1988 â€“ 5 C 68/85) zurÃ¼ckgehende â€žKopfteilprinzipâ€œ sind GrÃ¼nde der Verwaltungsvereinfachung sowie die Ãœberlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen IntensitÃ¤t der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen fÃ¼r die ErfÃ¼llung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen nicht zulÃ¤sst.

Â

Eine Ausnahme vom Kopfteilprinzip ist indes anerkannt bei einem Ã¼ber das normale MaÃŸ

hinausgehenden Bedarf einer der in der Wohnung lebenden Person wegen Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit (BSG Urteil vom 22.08.2013 â€“ B 14 AS 85/12 R). Dies setzt voraus, dass nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls tatsÃ¤chliche Aufwendungen eindeutig dem zB wegen Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit spezifischen Unterkunftsbedarf eines bestimmten Bewohners zugeordnet werden kÃ¶nnen (Urteil des Senates vom 08.09.2022 â€“ L 9 SO 403/20; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. Mai 2018 â€“ L 13 AS 59/16). So liegt der Fall hier, denn die weitergehenden Kosten, die lediglich aufgrund der fehlenden FÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, eine andere Wohnung anzumieten zu Ã¼bernehmen sind, kÃ¶nnen ausschlieÃŸlich ihr als behinderungsbedingtem Mehrbedarf zugeordnet werden.

5. Dem Anspruch der KlÃ¤gerin steht nicht entgegen, dass die Unterkunftskosten im streitigen Zeitraum aufgrund der Zuwendung eines Darlehens durch den Zeugen bereits vollstÃ¤ndig beglichen sind. Nach der Rechtsprechung des BSG steht der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen bei einer rechtswidrigen Ablehnung eine zwischenzeitliche Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder Hilfe Dritter nicht entgegen (BSG Urteil vom 26.10.2017 â€“ B 8 SO 11/16 R mwN; fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen BSG Urteil vom 22.03.2012 â€“ B 8 SO 30/10 R).

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

III. Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SG*G).*

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 02.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024